

Medizinische Berufe Spezialitäten in der Umsatzsteuer

Mag. Christina Friedl



- Steuerberatung
- Wirtschafts- und Gründungsberatung
- Wirtschaftsmediation
- Buchhaltung und Lohnverrechnung

4020 Linz • breitwiesergutstraße 23 – 25 • telefon 0732 65 81 36-0
 fax 0732 60 01 07 • office@wtm.co.at • www.wtm-steuerberater.at

Steuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG

- Befreit sind die Umsätze aus der Tätigkeit als
 - Arzt
 - Zahnarzt, Dentist
 - Psychotherapeut
 - Gesundheitspsychologe, klinischer Psychologe
 - Hebamme
 - Physiotherapeut
 - med.-techn. Laborant,
 - technischer Radiologiedienst,
 - Diätendienst, audiologischer Dienst, ernährungsmed. Dienst,
 - Ergotherapeut, logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst, orthopädischer Dienst
 - Heilmasseur (nach ärztlicher Anordnung)
 - Praxisgemeinschaft

Steuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG

- „Tätigkeit als Arzt“ umfasst
 - die Ausübung der Heilkunde
 - die Tätigkeit der Gerichtsmediziner
 - Turnusärzte, sofern diese selbständige Einkünfte haben
 - Betriebsärzte, sofern diese Heilbehandlungen durchführen
 - Ästhetisch-plastische Leistungen mit medizinischer Indikation
 - Schwangerschaftsabbrüche mit therapeutischem Ziel
- Die Beurteilung, ob eine medizinische Indikation oder ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, obliegt dem behandelnden Arzt! Diese Beurteilung ist für die Finanzverwaltung bindend.

12. Oktober 2016

3

Steuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG

- Keine Heilbehandlung sind
 - Beiträge zu Fachzeitschriften, Vorträge, Kongresse
 - Tätigkeit als Arbeitsmediziner
 - Medikamentenverkauf zur Einnahme außerhalb der Ordination, Hausapotheke
 - Verkauf von Kontaktlinsen, Schuheinlagen
 - Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten
 - Vermietung von Räumlichkeiten an andere Ärzte

12. Oktober 2016

4

Exkurs: Empfängnisverhütung, Hormonbehandlungen, Vasektomien, ...

- Graubereich, da keine Heilbehandlung im engeren Sinn
- EuGH sieht die Steuerbefreiung sehr restriktiv
- BMF-interner Erlass aus dem Jahr 2006 duldet deren steuerfreie Behandlung
- BMF-interner Erlass vom 23.10.2014: seit 1.1.2015 ist das Einsetzen einer Spirale nur dann steuerfrei, wenn damit ein therapeutisches Ziel verfolgt wird
- Erlass bezieht sich nur auf Spiralen → weiterhin Rechtsunsicherheit!

12. Oktober 2016

5

Steuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG

- Gutachten, ausgenommen
 - Vaterschaftstests
 - Untersuchungen über Wirkung von Medikamenten/kosmetischen Stoffen
 - Psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken
 - Ärztliche Gutachten in einem laufenden Gerichtsverfahren
 - Gutachten zur forensisch-anthropologischen Altersbestimmung von Asylwerbern (BFG 7.9.2015, RV/7103393/2011)

12. Oktober 2016

6

Steuerbefreiung gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG

- Nebengeschäfte sind grundsätzlich nicht nach § 6 Abs 1 Z 19 UStG befreit.
- Veräußerung/Entnahme von Anlagevermögen bzw. Praxisverkauf können nach § 6 Abs 1 Z 26 UStG befreit sein (Patientenstock?)
- Nutzungseigenverbrauch ist nicht steuerbar
- Erbringung von Leistungen an Mitglieder einer Kostengemeinschaft ist steuerfrei

12. Oktober 2016

7

Sonderklassegebühren

- unternehmerische Tätigkeit
- umsatzsteuerbares, aber umsatzsteuerfreies Entgelt,
 - wenn der leitende Arzt oder Assistenzarzt mit dem Patienten direkt ein Sonderhonorar vereinbart,
 - wenn das vereinbarte Honorar von der Krankenanstalt erkennbar im Namen des Arztes eingehoben wird,
 - wenn Assistenzärzte Anspruch auf einen Teil der Sondergebühren haben und diesen Teil direkt vom leitenden Arzt erhalten.

12. Oktober 2016

8

Kleinunternehmer-Regelung

- Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) für Unternehmer, die einen Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben und deren laufende Umsätze im Veranlagungszeitraum höchstens 30.000 Euro betragen
- Für die Berechnung der Umsatzgrenze ist von der Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen auszugehen. Umsatzgrenze stellt die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht ab.
- MWSt-Systemrichtlinie abweichend!

12. Oktober 2016

9

Anteiliger Vorsteuerabzug

- Aufteilung Vorsteuerbeträge
 - Direkte Zuordnung gem. § 12 Abs 4 UStG
 - Verhältnis der Umsätze gem. § 12 Abs 5 Z 1 UStG
 - Direkte Zuordnung soweit möglich, Rest im Verhältnis der Umsätze gem. § 12 Abs 5 Z 2 UStG

12. Oktober 2016

10

Ausstellung von Rechnungen

- § 11 UStG verpflichtet Unternehmer zur Rechnungslegung an andere Unternehmer
- Keine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach § 11 UStG an Privatpersonen
- Jedoch Verpflichtung zur Belegerteilung nach § 132a BAO bei Barzahlung (egal ob steuerpflichtig oder steuerfrei)

Internationales: Erwerbsschwelle

Häufigster Fall: Arzt kauft med. Gerät im übrigen
Gemeinschaftsgebiet

- Arzt ist Schwellenerwerber, wenn er ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführt
- Besteuerung im Ursprungsland
- Erwerbsschwelle: 11.000 Euro
- Optionsmöglichkeit, Antrag UID-Nummer
- Steuerpflichtige Umsätze lösen Erwerbsbesteuerung ab dem Zeitpunkt aus, in dem diese Umsätze getätigt werden

Internationales: Erwerbsschwelle

Beispiele:

- a) Arzt hält im Jänner 2016 einen Vortrag in Wien und kauft im Oktober 2016 ein med. Gerät um EUR 3.000 in DE
- b) Arzt kauft im Jänner 2016 um EUR 2.000 ein med. Gerät in DE und hält im Oktober 2016 erstmals einen Vortrag in Wien

12. Oktober 2016

13

Internationales: Erwerbsschwelle

Lösung:

- a) Im Zeitpunkt des Erwerbes liegt keine Ausschließlichkeit unecht befreiter Umsätze vor → Erwerbsteuerpflicht, uU anteiliger VSt-Abzug
- b) Bis zum Zeitpunkt des Erwerbes liegen ausschließlich unecht befreite Umsätze vor → keine Erwerbsteuerpflicht (auch nicht rückwirkend); ab Oktober 2016 Erwerbsteuerpflicht, auch wenn Erwerbsschwelle noch nicht überschritten wurde

12. Oktober 2016

14

Internationales: Reverse-Charge

- Leistungsort = Empfängerort
- Übergang der Steuerschuld, auch wenn der Leistungsempfänger unecht befreiter Unternehmer ist
- UID-Nummer beantragen
- UVA, grds. kein Vorsteuerabzug

12. Oktober 2016

15

DANKE!

	• Steuerberatung	• Wirtschaftsmediation
	• Wirtschafts- und Gründungsberatung	• Buchhaltung und Lohnverrechnung
<small>4020 Linz - breiweisergutstraße 23 - 25 - telefon 0732 65 81 36-0 fax 0732 60 01 07 - office@wtm.co.at - www.wtm-steuerberater.at</small>		